

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Darmstadt

8 O 48/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
BK Automotive, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-010746-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited vertr. d. d. GF Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan u. David Harris, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, IRLAND

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Darmstadt – 8. Zivilkammer – durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2025 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an

ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Höhe 1.500,00 Euro nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 887,03 Euro freizustellen.

7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

8. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 38% und die Beklagte zu 62%.

9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Auskunfts-, Löschungs-, Unterlassungs- und Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte betreibt das soziale Netzwerk „Instagram“. Der Kläger unterhält dort einen Nutzeraccount mit dem Username [REDACTED]. Die Beklagte bietet den Betreibern von (Dritt-)Internetseiten oder Handy-Apps die Möglichkeit an, dort so genannte „Meta Business Tools“ zu installieren, bei denen es sich um Cookie-Bestandteile handelt. Diese übermitteln dann, wenn der Inhaber eines Instagram-Accounts die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht, verschiedene Daten an die Beklagte. Hierdurch ist für die Beklagte erkennbar, wann der Nutzer die jeweilige Internetseite oder Handy-App besucht hat und welche Aktivitäten (Texteingaben oder Klicks) er dort vorgenommen hat. Insbesondere werden u.a. auch IP-Adressen übermittelt.

Mit dem als Anlage K3 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 29.01.2024 machte der Kläger die streitgegenständlichen Ansprüche vorgerichtlich unter Fristsetzung bis 19.02.2024 gegenüber der Beklagten geltend.

Mit ihrer Klage begehrte der Kläger Auskunft über die Daten, welche die Beklagte über die „Meta Business Tools“ über ihn erhalten hat, die Löschung bzw. Anonymisierung dieser Daten, die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes von 5.000 € sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.214,99 Euro geltend.,

Die Beklagte übersandte der Klagepartei das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben vom 02.10.2024.

Der Kläger behauptet, er habe Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen „Meta Business Tools“ installiert seien. Er vertritt die Auffassung, die Verarbeitung der über die „Meta Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten durch die Beklagte sei rechtswidrig und insbesondere nicht von seiner Einwilligung gedeckt. Die Beklagte sei insofern als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

- IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd. interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem

Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2024, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, der Kläger habe nicht näher dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wenden wolle. Nach den Nutzungsbedingungen für die „Meta Business Tools“ seien die Betreiber der Internetseiten bzw. Handy-Apps verpflichtet, die hierfür erforderliche Einwilligung der Nutzer einzuholen, wenn sie die „Meta Business Tools“ auf ihren Internetseiten bzw. Handy-Apps installieren. Sie nutze über die „Meta Business Tools“ erlangte Daten nur dann für die Bereitstellung personalisierter Werbung, wenn der Nutzer hierin eingewilligt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich gehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 DS-GVO und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Darmstadt aus § 44 Abs. 1 S. 1 und 2 BDSG, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

Der Klageantrag zu 1) ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO Auskunft über die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers verlangen. Dieser Begriff ist weit zu verstehen und umfasst entsprechend der Begriffsdefinition in Art. 4 Nr. 1 Halbsatz DSGVO alle bei der Beklagten vorhandenen Informationen, die sich auf den Kläger beziehen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021 – VI ZR 576/19, BeckRS 2021, 16831, Rn. 22). Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO normiert ausdrücklich auch den von dem Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch hinsichtlich des Bestehens einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.

Der Auskunftsanspruch ist vorliegend auch nicht durch das als Anlage B8 vorgelegte Schreiben der Beklagten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich die dort erteilten Auskünfte auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränken, die von der Beklagten für die Bereitstellung personalisierter Werbung verwendet werden. Zwar spricht die Beklagte sowohl in dem als Anlage B8 vorgelegten Schreiben als auch in ihren Schriftsätzen durchgängig von der „streitgegenständlichen Datenverarbeitung“. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich jedoch, dass die Beklagte hierunter eine Datenverarbeitung zum Zwecke personalisierter Werbung versteht. Denn sie führt aus, dass die „streitgegenständliche Datenverarbeitung“ mangels Einwilligung nicht stattfinde, weil der Kläger keine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten für die Bereitstellung personalisierter Werbung erteilt habe. Eine derartige Einschränkung des Auskunfts-bzw. Klagebegehrens auf eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung lässt sich jedoch weder dem vorgerichtlichen Auskunftsverlangen noch dem Klagevorbringen entnehmen, worauf die anwaltlich vertretene Beklagte auch durch die Klagepartei ausdrücklich hingewiesen worden ist, sodass es einen gerichtlichen Hinweises nicht mehr bedurfte.

Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls begründet.

Das Gericht ist entscheidungsbefugt. Es sieht keinen Anlass für die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs EuGH C-655/23 (vorausgehend BGH vom 26.09.2023 - VI ZR 97/22, EuGH-Vorlage zum Bestehen eines Unterlassungsanspruchs wegen unrechtmäßiger Weiterleitung personenbezogener Daten) nach §148 ZPO analog. Die Vorlagefrage betrifft den Fall, dass die betroffene Person nicht die Löschung rechtswidrig verarbeiteter Daten begeht, sondern - neben der Forderung nach Ausgleich eines entstandenen immateriellen Schadens - allein präventiv einen erneut drohenden gleichartigen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung verhindern möchte. Davon abgesehen, dass im hiesigen Fall sehr wohl auch die Löschung rechtswidrig verarbeiteter Daten begeht wird und die der Vorlagefrage zugrunde liegende Fallgestaltung insofern nicht identisch ist, besteht für das hiesige Gericht schon keine Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO, da das vorliegende Urteil in vollem Umfang mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Speicherung der unter Antrag Ziffer 1 genannten Daten aus Art. 17 Abs. 1 Ziffer d DSGVO. Zwar wird in Art. 17 Abs. 1 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert, da jedoch Art. 79 DSGVO wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der DSGVO garantiert, kann daraus zugleich ein Unterlassungsanspruch auf Speicherung hergeleitet werden. Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich nämlich implizit zugleich die Verpflichtung, diese Daten künftig nicht wieder zu speichern (BGH, vom 13.12.2022, VI ZR 60/21; BGH GRUR 2022, 258 ; BGH GRUR 2020, 1331). Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche des nationalen Rechts - soweit diese auf Verstöße gegen Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Regelungen der DSGVO gestützt sind - finden danach keine Anwendung, weil die Vorschriften der DSGVO eine abschließende, weil voll harmonisierende europäische Regelung bilden (OLG Frankfurt vom 30.03.2023-16 U 22/22 = GRUR 2023, 904 ; OLG Stuttgart vom 22.11.2023 - 4 U 20/23 = GRUR-RS 2023, 32883; Wolff/Brink in BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.02.2022, Einleitung Rn. 19).

Im hiesigen Fall ist auch eine Wiederholungsgefahr zu bejahen. Eine solche ist deswegen zu vermuten, da es nach Überzeugung des Gerichts in der Vergangenheit zur rechtswidrigen Datenverarbeitung gekommen ist (zur Vermutung aufgrund einmaligen Verstoßes vgl. BGH vom 01.03.2013 - V ZR14/12 = NJW 2013, 1809). Es obliegt der Beklagten darzulegen und zu beweisen, dass eine Wiederholungsgefahr tatsächlich nicht (länger) besteht. Anhaltspunkte dafür sind weder erkennbar noch von der Beklagten vorgetragen worden.

Die Klageanträge zu 3) und 4) sind ebenfalls begründet.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) und d) DSGVO hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung seiner im Klageantrag zu 1a) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1 lit. b), oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 lit. d).

Es ist unzutreffend, wenn die Beklagte behauptet, der Kläger habe nicht dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wende. Soweit es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten oder Verwirrungen gekommen sein sollte, liegt das ausschließlich daran, dass die Beklagte vergeblich versucht, den Rechtsstreit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Klagepartei zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung zu verengen, indem sie dies entgegen jedweder Hinweise auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für personalisierte Werbung abstellt.

Die Beklagte hat vorliegend personenbezogene Daten des Klägers über die „Meta Business Tools“ übermittelt bekommen und weiterverarbeitet. Dass über die „Meta Business Tools“ personenbezogene Daten von Inhabern eines Instagram-Accounts an die Beklagte übermittelt und von dieser weiterverarbeitet werden, ist unstreitig. Der Kläger hat u.a. in der mündlichen Verhandlung auch konkrete von ihm besuchte Internetseiten benannt, auf denen die „Meta Business Tools“ installiert seien. Dem ist die Beklagte zwar durch Bestreiten mit Nichtwissen entgegengetreten. Dies ist allerdings unzulässig, da der Beklagten bekannt sein muss, ob und von welcher Internetseite sie den Kläger betreffende Daten über „Meta Business Tools“ übermittelt bekommen hat oder nicht. Es ist auf der Grundlage des Parteivorbringens davon auszugehen, dass die Beklagte auch im Falle des Klägers eine Weiterverarbeitung der ihr durch die „Meta Business Tools“ übermittelten Daten vornimmt. Einen Schriftsatznachlass hat die Beklagte diesbezüglich nicht beantragt.

Weiterhin gilt, dass – selbst wenn der Kläger zu irgendeinen Zeitpunkt in die Datenverarbeitung wirksam eingewilligt hätte – sie jedenfalls durch das in der Klage zum Ausdruck gebrachte Löschungsbegehrungen konkludent widerrufen worden und die Beklagte daher gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Löschung der Daten verpflichtet, da eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

Allerdings ist die Datenverarbeitung vorliegend auch unrechtmäßig erfolgt, so dass auch ein Löschungsanspruch gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO besteht. Denn entgegen dem Beklagtenvorbringen ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in die streitgegenständliche Datenverarbeitung, also die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Beklagten über die „Meta Business Tools“ von anderen Internetseiten bzw. Handy-Apps übermittelt worden sind, eingewilligt hätte. Die Beklagte hat lediglich pauschal dazu ausgeführt, dass Nutzer der Dritt-Internetseiten grundsätzlich einen Cookie-Banner angezeigt bekommen, in dem sie die Weitergabe ihrer Daten per Klick freigeben müssten.

Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass nicht sie, sondern die Betreiber der Internetseiten bzw. Handy-Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ installiert sind, als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen und nach den Nutzungsbedingungen für die „Meta Business Tools“ verpflichtet seien, die erforderliche Einwilligung der Nutzer einzuholen. Zum einen wäre die Beklagte für die Sammlung und Übermittlung der Daten über die von ihr entwickelten „Meta Business Tools“ gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO mit den Betreibern der Internetseiten und Handy-Apps gemeinsam Verantwortliche. Und zum anderen ist jedenfalls für die nach der Übermittlung der Daten an sie erfolgende weitere Verarbeitung – und somit insbesondere auch die Speicherung der nunmehr zu löschen Daten – rein denklogisch allein die Beklagte verantwortlich.

Eine sonstige Rechtfertigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO hat der Kläger auch einen Anspruch auf Anonymisierung seiner im Klageantrag zu 1b) und 1c) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person anstelle der Löschung auch eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die Verarbeitung – wie hier – unrechtmäßig ist. Die Einschränkung der Verarbeitung ist wiederum in Art. 4 Nr. 3 DSGVO definiert als Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. Dies umfasst auch eine Anonymisierung, da auch hierdurch die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird, weil sie nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Der Klageantrag zu 5) ist dem Grunde nach ebenfalls begründet, der Höhe nach allerdings nur hinsichtlich eines Betrags von 1.500 €.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.500 € zu.

Durch die Verarbeitung der ihr von den „Meta Business Tools“ übermittelten personenbezogenen Daten des Klägers hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen. Denn die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Klägers über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte ist – wie oben ausgeführt – mangels Einwilligung oder sonstiger Rechtfertigungsgrundlage rechtswidrig und die Beklagte insofern als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen.

Dem Kläger ist durch die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten über die „Meta Business Tools“ an die Beklagte und die anschließende (Weiter-)Verarbeitung dieser Daten durch die Beklagte auch ein Schaden entstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den so genannten „Datenscraping“-Fällen (Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910) kann ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch in einem bloßen Kontrollverlust über eigene personenbezogene Daten als Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung liegen, ohne dass dieser mit weiteren konkret fassbaren Beeinträchtigungen des Klägers verbunden sein muss, wobei dieser im Rahmen seiner informatorischen Anhörung durchaus nachvollziehbar und plausibel dargelegt hat, dass ihn ein Unwohlsein hinsichtlich der Ungewissheit über die Verwendung seiner Daten plagt und er daher bestimmte Sachverhalte nur noch auf solchen Geräten nachschlägt, auf denen er eine Verknüpfung mit den „Meta Business Tools“ nicht vermutet.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes ist zu berücksichtigen, dass zwar – anders als bei den „Datenscraping“-Fällen – keine missbräuchliche Verwendung der Daten durch Kriminelle droht, da die Daten nicht von unbekannten Dritten abgegriffen und im Darknet zum Verkauf angeboten worden sind. Andererseits aber ist vorliegend eine Vielzahl von Daten betroffen und nicht lediglich die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der geschädigten Personen. Diese Daten ermöglichen es der Beklagten, die Aktivitäten des Klägers auf den betroffenen Internetseiten minutiös und lückenlos nachzuverfolgen. Dass dies bei den Betroffenen ein Gefühl des „Ausspioniert-Werdens“ hinterlässt, ist nachvollziehbar. Der immaterielle Schaden ist daher als höher zu bewerten als bei den „Datenscraping“-Fällen, in denen der Bundesgerichtshof für den erlittenen Kontrollverlust einen Schaden in einer Größenordnung von 100 € als angemessen erachtet hat. Allerdings ist die massenhafte und undifferenzierte Datensammlung durch ein privates Wirtschaftsunternehmen wie die Beklagte andererseits auch nicht mit einer gezielten Überwachung durch staatliche Stellen vergleichbar, als deren Folge der Betroffene möglicherweise hoheitliche Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hat.

Allerdings hat der Kläger nicht konkret dargelegt, dass im vorliegenden Fall besonders sensible Daten, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen würden, von der streitgegenständlichen Datenübermittlung und –verarbeitung betroffen wären, sondern lediglich allgemein von den Kategorien Sexualität, politischer Einstellung und Gesundheitsfragen gesprochen. Vielmehr möchte er in dem vorliegenden Verfahren gerade keine Einzelheiten zu ihrem Nutzerverhalten im Internet preisgeben. Dies ist sein gutes Recht, führt dann aber dazu, dass eventuelle Besonderheiten oder Einzelfallumstände auch nicht bei der Bemessung des Schadensersatzes berücksichtigt werden können.

Unter Berücksichtigung sämtlicher oben genannter Umstände erachtet das Gericht im Rahmen einer Gesamtabwägung vorliegend einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.500 € als angemessen und hält die vom Kläger angesetzten 5.000 € als Mindestschaden für deutlich übersetzt. Dies insbesondere auch, da nach der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung Art. 82 DSGVO keine Straf- oder Abschreckungsfunktion zukommt.

Dieser Betrag ist gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1 BGB zu verzinsen.

Der Klageantrag zu 6) ist in Höhe eines Betrags von 887,03 Euro begründet.

Die dem Kläger für die Durchsetzung seiner Ansprüche – soweit diese berechtigt sind – entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen ebenfalls eine gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zu ersetzende Schadensposition dar. Der Kläger kann daher die Freistellung von den ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, allerdings nur aus einem Gegenstandswert von 9.000 €, so dass sich unter Zugrundelegung einer 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer ein Betrag von 887,03 Euro ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit für die Vollstreckung des Klägers auf § 709 ZPO und für die Vollstreckung der Beklagten auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für den Feststellungsantrag wird auf 1000 € festgesetzt. Der Kläger begeht hier die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung durch die Beklagte. Gemäß § 3 ZPO wird der Wert von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Für den nichtvermögensrechtlichen Anspruch wird der Streitwert gern. § 48 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen bestimmt. Der in 23 Abs. 3 S. 2 RVG genannten Ausgangswert von 5.000,00 € gibt grundsätzlich nur einen ersten Anhalt, der nach den Umständen des Einzelfalls zu ermäßigen oder zu erhöhen ist (LG München, Beschluss vom 09.07.2019 - 2 T 2032/19, BeckRS 2019, 13929; OLG Saarbrücken, BeckRS 2018, 33509).

Das Gericht ist bei der Streitwertbemessung nicht an die subjektiven Wertangaben in der Klageschrift gebunden (BGH Beschl. v. 8.10.2012 - X ZR 110/11, GRUR 2012, 1288 Rn. 4; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2023 - 7 U 19/23 -, Rn. 276, juris). Ausgehend von diesen Maßstäben hält das Gericht einen Streitwert von 1.000,00 € für angemessen. Dabei berücksichtigt das Gericht insbesondere die wirtschaftliche Beeinträchtigung, die aufgrund des beanstandeten Verhaltens erfolgt ist und die gern. Klageantrag zu 5) beseitigt werden soll. Gleiche Erwägungen gelten für den Unterlassungsantrag, dessen Wert ebenfalls auf 1.000,00 € festgesetzt wird. Der Antrag stützt sich im Wesentlichen auf eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich der geltend gemachten Datenschutzverstöße der Beklagten. Insofern sind keine Umstände erkennbar, die eine unterschiedliche wirtschaftliche Bewertung rechtfertigen könnten. Der Wert des Antrags zu 3) und 4) wird aus obigen Gründen ebenfalls auf jeweils 1.000,00 € festgesetzt. Der Streitwert für den Klageantrag zu 5) ist wegen der Angabe eines Mindestbetrags (vgl. Zöller, ZPO, 34. Auflage 2022, § 3 Rn. 16.171) auf 5.000 € festzusetzen.

Der Antrag in Ziffer 6) wirkt als Antrag auf Zahlung einer Nebenforderung nicht streitwerterhöhend.


Richterin